

**Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538), und auf der Basis der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. S. 3005), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin. Der Rat der Fakultät für Medizin hat am 10. Dezember 2013 die Studienordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Studienordnung am 21. Januar 2014 zugestimmt.

Der Rektor hat die Studienordnung am 30. Januar 2014 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Studienberatung
- § 5 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 6 Zulassung zu nachweispflichtigen Veranstaltungen
- § 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 8 Wiederholbarkeit
- § 9 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Erster Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
- § 12 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
- § 13 Dritter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
- § 14 Evaluation
- § 15 Widerspruchsverfahren
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 17 Gleichstellungsklausel
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1 - Rahmenregelungen für die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen nach ÄAppO im Studiengang Medizin

Anlage 2 - Praktikumsregelung der Medizinischen Fakultät der FSU Jena zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung (Praktisches Jahr)

Anlage 3 - Vergaberegulierung der Medizinischen Fakultät der FSU Jena für Ausbildungsplätze im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (Praktisches Jahr)

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2001 in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums im Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Humanmedizin soll im Sinne von § 1 Abs. 1 ÄAppO den Studierenden die für die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung ärztlicher Tätigkeit notwendigen, grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln. Dies schließt neben dem Grundlagenwissen über Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers die Lehre von den Krankheiten, deren Erkennung, Behandlung und Vermeidung ein. Insbesondere ist die Ausbildung der Fähigkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung, zur Reflexion des eigenen ärztlichen Handelns sowie die Vermittlung ethischer Grundlagen im Umgang mit Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen integraler Bestandteil des Studiums. Das Studium wird unter Beachtung des aktuellen Kenntnisstands der medizinischen Wissenschaft durchgeführt und ermöglicht den Studierenden, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die in den Prüfungen gemäß ÄAppO gefordert werden. Praktische Erfahrungen im Umgang mit Patientinnen und Patienten und die Förderung des fächerübergreifenden Verständnisses von Krankheiten sind Schwerpunkte der Ausbildung.

(2) Mit Beginn des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung wird die individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden im Rahmen eines Wahlpflichtcurriculums gefördert. Ziel ist es, die Studierenden über das Kerncurriculum hinaus in verstärktem Maße gezielt auf einen Berufsweg in der medizinischen Wissenschaft oder medizinischen Praxis vorzubereiten. Das Wahlpflichtcurriculum fördert zugleich schon frühzeitig die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten in Form eines strukturierten Selbststudiums, insbesondere auch in den Forschungsschwerpunkten der Universitätsmedizin.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.

(3) Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für das Erbringen von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

- a) aktive Mitarbeit in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien
- b) Krankheit, eine Behinderung oder andere, vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- d) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen gemäß §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in entsprechender Anwendung zu ermöglichen. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen dem Studierenden.

§ 4 Studienberatung

Das Studiendekanat berät bei organisatorischen und fachlichen Problemen. Individuelle, vom Stundenplan abweichende Studienplanungen sind nur nach Absprache mit dem Studiendekanat möglich.

§ 5 Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium setzt sich aus drei Studienabschnitten zusammen. Das Lehrangebot ist über insgesamt zwölf Semester verteilt. Der auf Grundlage der ÄAppO in der jeweils geltenden Fassung und dieser Studienordnung von der Medizinischen Fakultät aufgestellte Stundenplan erläutert den Studienverlauf und beschreibt Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst ein Studium von zwei Jahren und wird mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen. Der zweite Studienabschnitt umfasst ein Studium von drei Jahren und wird mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen. Das Praktische Jahr umfasst ein Studium von einem Jahr und bildet den letzten Studienabschnitt, der mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen wird.

(3) Einzelheiten zur Durchführung der Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Fachvertretern festgelegt und den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mindestens elektronisch über die Homepage des Studiendekanats mitgeteilt.

§ 6 Zulassung zu nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Zu den nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen werden nur diejenigen Studierenden zugelassen, die an der Friedrich-Schiller-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder den einschlägigen Leistungsnachweis noch nicht endgültig nicht bestanden haben und gegebenenfalls weiterhin festgelegte Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(2) An den Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer sich in dem Fachsemester befindet, für das der Besuch der Lehrveranstaltung nach dem Stundenplan vorgesehen ist. Abweichungen hiervon aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus sind nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Genehmigung des Studiendekans möglich.

§ 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise

(1) Für den Erwerb von Leistungsnachweisen müssen Studienleistungen in Form von Teilnahmenachweisen an Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen und Leistungskontrollen erbracht werden. Ein Leistungsnachweis kann die erfolgreiche Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen voraussetzen und/oder sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

(2) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden vom verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltungen geprüft und bescheinigt. Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der ÄAppO liegt vor, wenn nicht mehr als 15% der betreffenden Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester versäumt wurden. Dabei ist es unter rechtlichen Gesichtspunkten ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht. Details hierzu können durch den verantwortlichen Fachvertreter in Kursplänen und Scheinvergabeordnungen festgelegt werden.

(3) Jeder Studierende gilt zur Teilnahme an den Leistungskontrollen, die nach dem Stundenplan in dem jeweiligen Fachsemester vorgeschrieben sind, als angemeldet. Leistungskontrollen können mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch erfolgen. Näheres zu den Leistungskontrollen, insbesondere zu Art und Anzahl können die Scheinvergabeordnungen bzw. Scheinvergabepläne regeln.

(4) Mündliche und praktische Leistungskontrollen werden in der Regel von zwei Prüfenden abgenommen. Leistungskontrollen im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung, sowie „Objective Structured Clinical Examination“s (OSCE) und Blockpraktika nach § 12 Abs. 3 können auch von einem Prüfer abgenommen werden. Die Festlegung der Prüfer erfolgt durch den verantwortlichen Fachvertreter. Benotete Leistungskontrollen sind wie folgt zu bewerten:

„sehr gut“	(1) = eine hervorragende Leistung,
„gut“	(2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“	(3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“	(5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Schriftliche Leistungskontrollen sind bestanden, wenn der Prüfungskandidat mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat. Noten sollen wie folgt vergeben werden:

„sehr gut“	(1) wenn er mindestens 90 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat,
„gut“	(2) wenn er mindestens 80 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat,
„befriedigend“	(3) wenn er mindestens 70 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat,
„ausreichend“	(4) wenn er mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat.

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind abweichend davon bestanden, wenn der Prüfungskandidat mindestens 50% der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat und seine Prüfungsleistung die durchschnittliche Leistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15% unterschreitet. In diesem Falle sind alle Prüfungsteilnehmer nach der Gleitklausel zu bewerten. Details hierzu sind in den „Rahmenregelungen für die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen“ (Anlage 1) festgelegt.

§ 8 Wiederholbarkeit

(1) Hat ein Studierender an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung nicht oder nicht regelmäßig teilgenommen, kann er die Lehrveranstaltung einmal wiederholen. Der verantwortliche Fachvertreter kann festlegen, ob die gesamte Veranstaltung oder nur die versäumten Teile zu wiederholen sind. Nimmt der Studierende erneut an der Lehrveranstaltung oder den versäumten Teilen nicht teil, gilt die Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden.

(2) Leistungskontrollen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einmal wiederholt werden. Wenn diese Wiederholung nicht bestanden wird, ist die entsprechende Lehrveranstaltung insgesamt noch einmal zu wiederholen, wobei Ausnahmen, insbesondere aus kapazitären Gründen, in den jeweiligen Scheinvergabeordnungen geregelt werden können. Die zur Lehrveranstaltung angebotene Leistungskontrolle, gegebenenfalls die Wiederholungsprüfung, ist erneut abzulegen.

(3) Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen können nur einmal wiederholt werden. Die Teilnahme muss spätestens bis zum Ablauf von zwei Studienjahren nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Leistungskontrolle erfolgen. Werden die Leistungskontrollen bis zu diesem Zeitpunkt aus von dem Studierenden zu vertretenen Gründen nicht abgelegt, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden.

(4) Eine zweite Wiederholung einer scheinpflichtigen Veranstaltung ist auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Studiendekan (Härtefallantrag) möglich. Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung an das Studiendekanat zu richten.

(5) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Studierenden haben vor der Immatrikulation schriftlich zu erklären, dass sie keine Leistungskontrolle in scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen endgültig nicht bestanden und somit den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren haben.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

(1) Eine Leistungskontrolle wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Prüfungskandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist dies vor Prüfungsbeginn dem verantwortlichen Fachvertreter mitzuteilen und spätestens drei Tage nach der Prüfung ein ärztliches Attest, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird, im Studiendekanat vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Studiendekanat ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe des Ergebnisses ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“.

(5) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 4 kann der Studiendekan den Prüfungskandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Studiendekan den Prüfungskandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Prüfungskandidat anzuhören.

§ 10

Nachteilsausgleich

(1) Macht der Studierende im Vorfeld der Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Studiendekan und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 11

Erster Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

(1) Entsprechend der ÄAppO umfasst der Erste Abschnitt des Studienganges Humanmedizin bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung folgende Lehrveranstaltungen:

Fach	Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden
Physik	1.1. Vorlesung Physik für Humanmediziner	3
	1.2. Praktikum Physik für Humanmediziner	2
Chemie	2.1. Vorlesung Chemie für Humanmediziner	3
	2.2. Praktikum Chemie für Humanmediziner	3
Biologie	3.1. Vorlesung Biologie für Humanmediziner	3
	3.2. Praktikum Biologie für Humanmediziner	2
Physiologie	4.1. Vorlesung Physiologie	8
	4.2. Praktikum Physiologie	6
	4.3. Seminar Physiologie	2
Biochemie / Molekularbiologie	5.1. Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie	8
	5.2. Praktikum Biochemie/Molekularbiologie	6
	5.3. Seminar Biochemie/Molekularbiologie	2
Anatomie	6.1. Vorlesung Anatomie	15
	6.2. Kursus Makroskopische Anatomie	8
	6.3. Kursus Mikroskopische Anatomie	4
	6.4. Seminar Anatomie	1
Med. Psychologie	7.1. Vorlesung Medizinische Psychologie	2
	7.2. Kursus der Medizinischen Psychologie und Soziologie	3
Med. Soziologie	8.1. Vorlesung Medizinische Soziologie	2
	8.2. Seminar der Medizinischen Psychologie und Soziologie	2
Med. Terminologie	9. Praktikum Medizinische Terminologie	1
Einf. Klinische Medizin	10.1. Vorlesung Einführung in die Klinische Medizin	1,5
	10.2. Praktikum Einführung in die Klinische Medizin	2
Berufsfelderkundung	11.1. Vorlesung Berufsfelderkundung	0,5
	11.2. Praktikum Berufsfelderkundung	1
Integrierte Seminare	12.1. Integrative Veranstaltungen	7
	12.2. (Seminare gemäß dem Angebot der Fakultät)	
Seminare mit klinischem Bezug	13.1. Seminare mit klinischem Bezug	
	13.2. (gemäß dem Angebot der Fakultät)	4
Wahlfach	14.1. Wahlfach Vorlesung oder Seminar, frei wählbar aus dem Angebot der Hochschule	2

(2) Das Lehrangebot kann durch fakultative Lehrveranstaltungen ergänzt werden.

(3) Für die Teilnahme an bestimmten Praktika bzw. Kursen des Ersten Abschnittes müssen folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Praktikum Biochemie/Molekularbiologie: erfolgreicher Abschluss des Praktikums Chemie
- Praktikum Physiologie: erfolgreicher Abschluss des Praktikums Physik
- Kursus Makroskopische Anatomie, Teil 3: erfolgreicher Abschluss der Seminare Anatomie im 1. und 2. Semester

(4) Die Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung Praktikum, Kursus und Seminar entsprechen den in § 2 i.V.m. Anlage 1 ÄAppO genannten praktischen Übungen, Kursen und Seminaren, sowie den in § 2 Abs. 2 der ÄAppO genannten Seminaren als integrierte Veranstaltungen und Seminare mit klinischem Bezug, deren regelmäßiger Besuch und erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden muss.

§ 12**Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung**

(1) Zum Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung werden nur Studierende zugelassen, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben.

(2) Der Zweite Abschnitt (3.-5. Studienjahr) beinhaltet nach § 27 Abs. 1 ÄAppO eine Ausbildung in 22 Fächern, 14 Querschnittsbereichen und fünf Blockpraktika in einem zeitlichen Umfang von mindestens 868 Stunden. Die Fächer werden überwiegend in Themenblöcken absolviert.

(3) In den folgenden Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika sind benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

- Fächer:**
1. Allgemeinmedizin,
 2. Anästhesiologie,
 3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin,
 4. Augenheilkunde,
 5. Chirurgie,
 6. Dermatologie, Venerologie,
 7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe,
 8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
 9. Humangenetik,
 10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,
 11. Innere Medizin,
 12. Kinderheilkunde,
 13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,
 14. Neurologie,
 15. Orthopädie,
 16. Pathologie,
 17. Pharmakologie, Toxikologie,
 18. Psychiatrie und Psychotherapie,
 19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 20. Rechtsmedizin,
 21. Urologie,
 22. Wahlfach.
- Querschnittsbereiche:**
1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
 2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
 3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen,
 4. Infektiologie, Immunologie,
 5. Klinisch-pathologische Konferenz,
 6. Klinische Umweltmedizin,
 7. Medizin des Alterns und des alten Menschen,
 8. Notfallmedizin,
 9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
 10. Prävention, Gesundheitsförderung,
 11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
 12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren,
 13. Palliativmedizin,
 14. Schmerzmedizin
- Blockpraktika:**
1. Innere Medizin,
 2. Chirurgie
 3. Kinderheilkunde
 4. Frauenheilkunde
 5. Allgemeinmedizin

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Klinischen Untersuchungskurses ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Themenblöcken ab dem 7. Semester.

(5) Das Wahlfach beinhaltet gesondert ausgewiesene Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät Jena und dient zur neigungsorientierten Vertiefung des Wissens in folgenden Linien:

1. Klinik-orientierte Medizin
2. Ambulant-orientierte Medizin
3. Forschung-orientierte Medizin

Sollte die Kapazität einzelner Linien überschritten werden, entscheidet der Studiendekan über die Zulassung. Für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Linien nachzuweisen. Details hierzu regelt die Scheinvergabeordnung.

§ 13

Dritter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

(1) Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (Praktisches Jahr) umfasst für die Dauer von 48 Wochen eine ganztägige, zusammenhängende praktische Ausbildung. § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 ÄAppO bleiben unberührt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist das Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung.

(3) Die praktische Ausbildung gliedert sich in folgende drei Unterabschnitte von je 16 Wochen Dauer:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Allgemeinmedizin oder einem der übrigen, an der Medizinischen Fakultät für das Praktische Jahr zugelassenen klinisch-praktischen Fachgebiete.

Die Ausbildung kann auch in Teilzeit mit 50 von Hundert oder 75 von Hundert der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

(4) Die Zuteilung der Ausbildungsplätze erfolgt nach der Vergaberegulation der Medizinischen Fakultät für das Praktische Jahr (Anlage 3).

(5) Der Ausbildung an der Medizinischen Fakultät Jena liegt gemäß § 3 Abs. 1a und Abs. 2 ÄAppO das Logbuch des Universitätsklinikums zu Grunde. Für alle an der Medizinischen Fakultät zugelassenen Fächer stehen individuelle Ausbildungspläne in Form von Logbüchern zur Verfügung. Einzelheiten zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Praktischen Jahres sind in der Praktikumsregelung (Anlage 2) verankert.

(6) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung ist durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 der Approbationsordnung bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.

(7) Für das Eigenstudium stehen den Studierenden 8 Stunden pro Woche zur Verfügung. Diese Zeiten sind für die Vertiefung der praktischen Ausbildung zu nutzen und nicht auf andere Wochen übertragbar.

(8) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnittes. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(9) Über die Anerkennung der abgeleisteten Abschnitte des Praktischen Jahres entscheidet das Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe gemäß § 12 ÄAppO. Bei einer beabsichtigten praktischen Ausbildung im Ausland wird dringend empfohlen, diese im Vorfeld mit dem Landesprüfungsamt abzustimmen.

§ 14 Evaluation

- (1) Entsprechend § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 7 der ÄAppO ist die Qualität der Lehre an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena regelmäßig zu evaluieren.
- (2) Kriterien und Durchführungsregeln werden in der Evaluationsordnung der Medizinischen Fakultät festgelegt.

§ 15 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Studiendekan eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Studiendekan. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Studiendekan nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 16 Einsicht in Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden in angemessener Frist ausreichend Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer.
- (2) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt das Studiendekanat.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben.

Jena, 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage 1

zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Rahmenregelungen für die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen
nach ÄAppO im Studiengang Medizin**

Gegenstand der nachfolgenden Regelungen sind die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen (Leistungskontrollen bzw. Leistungsnachweise) entsprechend der Vorschriften der ÄAppO sowie der Studienordnung für den Ersten Abschnitt und der Studienordnung für den Zweiten Abschnitt im Studiengang Medizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

1. Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an Prüfungen

- a. Prüfungen zur Leistungskontrolle bzw. zum Erwerb eines Leistungsnachweises oder Teilleistungsnachweises können nur Studierende ablegen, die in den Gruppenlisten des jeweiligen Studienjahres geführt werden oder das Einverständnis des Fachvertreters und des Studiendekans eingeholt haben. Bei Anträgen auf Zulassung zum Erwerb von (Teil-) Leistungsnachweisen in höheren Semestern sind für die Entscheidung des Studiendekans die Begründung des studentischen Antrags, die Verfügbarkeit eines Seminar- bzw. Praktikumsplatzes und die bisher erbrachten Studienleistungen des Antragstellers ausschlaggebend.
- b. Es können nur die Studierenden an einer Prüfung teilnehmen, die die Teilnahme an mindestens 85 Prozent der auf die Prüfung vorbereitenden Pflichtveranstaltungen nachweisen können, sofern sie nicht mehr als drei Jahre zurückliegen. Studierende aus anderen Studienjahren können an diesen Veranstaltungen nur mit dem Einverständnis des Fachvertreters und des Studiendekans teilnehmen.
- c. Bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ist die Abmeldung von einer oder mehreren Lehrveranstaltungen und den dazugehörigen Prüfungen möglich. Die Studierenden richten dazu einen begründeten Antrag (einschließlich der den Antrag stützenden Nachweise) an den Studiendekan, der über die Bewilligung entscheidet. Im Krankheitsfall oder bei anderen triftigen Gründen, die eine Teilnahme an 85 Prozent der Pflichtveranstaltungen verhindern, ist eine Abmeldung nach Vorlage entsprechender Nachweise auch später möglich.
- d. Alle Studierenden, die sich in dem Fachsemester befinden, für das die Prüfung angeboten wird, gelten als angemeldet. Wer ohne triftigen Grund an dieser Prüfung oder an den auf sie vorbereitenden Pflichtveranstaltungen nicht teilnimmt oder von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt, erhält die Note 5 oder wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- e. Der für den Rücktritt von der Prüfung oder deren Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Studierende, die wegen Krankheit zu einer Prüfung nicht antreten, müssen dies vor Prüfungsbeginn dem Fachvertreter mitteilen und haben spätestens drei Tage nach der Prüfung ein ärztliches Attest im Studiendekanat vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ist der Prüfling aufgrund von Krankheit oder anderen triftigen Gründen entschuldigt, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin (einschließlich Wiederholungsprüfungen) in der jeweiligen Veranstaltung nachzuholen.
- f. Der erfolgreiche Abschluss des Klinischen Untersuchungskurses ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des 7. bis 10. Semesters und an den für die in diesen Semestern vorgesehenen Prüfungen.
- g. Studierende, die an anderen Hochschulen Medizin studiert haben, müssen nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung vor der Immatrikulation nachweisen, dass sie keine Leistungsnachweise für scheinpflichtige Lehrveranstaltungen endgültig nicht bestanden haben.

- h. Studierende, die die Prüfungsvoraussetzungen erfüllen, können auch dann an der Nach- bzw. Wiederholungsprüfung teilnehmen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits wegen Hochschulwechsel exmatrikuliert oder aus Gründen, die der Wahrnehmung nicht entgegenstehen, beurlaubt sind.
- i. Bei Einspruch gegen eine Teilnahmeentscheidung befindet abschließend die Kommission für Lehre und Studium.

2. Ablauf der Prüfungen

- a. Zu Beginn der Lehrveranstaltung muss feststehen, wie die Prüfung ablaufen wird (schriftlich, mündlich oder praktisch laut Scheinvergabeplan bzw. den jeweiligen Scheinvergabeordnungen). Vor Prüfungsbeginn muss der Prüfer den Studierenden mitteilen, wie die Wiederholungsprüfung ablaufen wird. Dabei ist es zulässig, dass er dies von der Anzahl der durchgefallenen Studierenden abhängig macht. In der Regel soll die Form der Wiederholungsprüfung der Erstprüfung entsprechen.
- b. Der Prüfer muss die Studierenden vor Prüfungsbeginn fragen, ob sie sich gesund und prüfungsfähig fühlen. Er muss sie darauf aufmerksam machen, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, sich nach Ablauf der Prüfung prüfungsunfähig zu melden.
- c. Der Prüfer kann das Benutzen von unerlaubten Hilfsmitteln, Täuschung und Störung der Prüfung als eine nicht ausreichende Prüfungsleistung werten.
- d. Mündliche und praktische Prüfungen im zweiten Studienabschnitt werden mindestens von einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt.
- e. Bei mündlichen und praktischen Prüfungen muss ein Prüfungsprotokoll geführt werden, in dem Termin, Ort, Namen der Prüfenden, Namen der Prüflinge, Ablauf der Prüfung und Bewertung festgehalten werden. Es wird empfohlen, das Formular aus Anlage 1 zu verwenden.
- f. Abweichend von 2e wird bei mündlichen Teilprüfungen ohne Benotung eine Protokollnotiz nur für Prüflinge verfasst, welche die Prüfung nicht bestanden haben.
- g. Die Bestellung der Prüfer und Beisitzer in den einzelnen Fächern obliegt den jeweiligen Fachvertretern. Die Prüfungskommission soll in der Lage sein, das Spektrum des Faches prüfen können.
- h. Die Stationen bei der Objective Structured Clinical Examination (OSCE) können mit nur einem Prüfer besetzt sein.
- i. Für Multiple Choice Prüfungen (MC-Prüfungen) sind mindestens 40 MC-Fragen pro Fach bzw. Querschnittsbereich empfohlen.
- j. Bei schriftlichen Prüfungen ist den Prüflingen im Vorfeld das Bewertungssystem bekannt zugeben.

3. Bewertung von Prüfungen

- a. Bei allen Prüfungen gilt folgende Bewertung:

„sehr gut“	(1)	eine hervorragende Leistung,
„gut“	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“	(3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es werden nur ganze Noten vergeben.

- b. Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60% der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze).

- c. MC-Prüfungen sind auch bestanden, wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Teilnehmer an dieser schriftlichen Prüfung (arithmetisches Mittel) um nicht mehr als 15% unterschreitet (Gleitklausel). In diesem Fall muss der Prüfling mindestens 50% der möglichen Punkte erreichen (Anker). Bei Wiederholungsprüfungen wird die Gleitklausel bei einer Teilnehmerzahl von 45 Prüflingen oder weniger nicht mehr angewendet. Es gilt die absolute Bestehensgrenze gemäß 3b.
- d. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Prüfungsleistung nach Buchst. c werden nur die tatsächlichen an der Prüfung teilnehmenden Studierenden zu Grunde gelegt. Bei Anwendung der Gleitklausel wird ein ermittelter Dezimalwert auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- e. Bei einer Benotung von Leistungen in schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu verfahren: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. b. oder c. erforderliche Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, so lautet die Note
- | | | |
|----------------|-----|---|
| „sehr gut“ | (1) | wenn er mindestens 75 Prozent, |
| „gut“ | (2) | wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“ | (3) | wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“ | (4) | wenn er keine oder weniger als 25 Prozent |
- der darüber hinaus zu erzielenden Punkte erreicht hat.
- f. Ist eine Benotung von Leistungsnachweisen in der ÄApO nicht vorgesehen, so finden die in 3a und 3e aufgeführten Prüfungsbewertungen keine Anwendung. In diesen Fällen gilt bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die Prüfung als nicht bestanden.
- g. Stellt sich während oder nach einer schriftlichen Prüfung heraus, dass eine Aufgabe nicht eindeutig zu lösen war – sei es aus fachlichen Gründen oder wegen unglücklicher Fragestellung –, wird diese Aufgabe aus der Prüfung eliminiert. Die Bestehensgrenzen werden einheitlich anhand der Zahl der fehlerfreien Aufgaben ermittelt. Bei Korrektantworten der eliminierten Fragen werden die richtigen Antworten als Sonderpunkte gutgeschrieben.
- h. Bei Anpassungen von Punktzahlen nach der Klausur nach 3g ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Insbesondere sind darin Veränderungen der Aufgabenbewertungen oder -gewichtungen, der als korrekt gewerteten Lösungen und nicht gewertete Aufgaben unter Angabe der für die Änderungen Verantwortlichen zu dokumentieren.
- i. Bei begründeten Einsprüchen gegen schriftliche Prüfungsaufgaben oder ihrer Bewertung sind die notwendigen Korrekturen bei allen Prüflingen durchzuführen, bekannt zu geben und zu dokumentieren. Bei Korrekturen der Antwortmöglichkeiten nach Bekanntgabe des Ergebnisses dürfen Prüfungsbewertungen von Studierenden nicht nachträglich verschlechtert werden.
- j. Führt ein Einspruch zu keiner Änderung nach 3i, kann die Kommission für Lehre und Studium um eine Empfehlung gebeten werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend der Studiendekan.
- k. Die Frist zum Einspruch gegen Prüfungsergebnisse umfasst einen Monat nach deren Bekanntgabe.
- l. Wenn eine Note aus mehreren Teilnoten errechnet wird, gilt: Ist die erste Dezimalstelle eine 5 und die zweite eine Null, wird zur besseren Note abgerundet. Ist die zweite Dezimalstelle hinter der 5 ungleich Null, wird zur schlechteren Note aufgerundet.
- m. Grundlage der Berechnung von Noten aus mehreren Teilleistungen sind immer die Noten für die Teilleistungen, nicht die Punktzahlen aus den einzelnen Prüfungen.
- n. Jede Teilprüfung muss einzeln bestanden werden.
- o. Teilleistungen im Zweiten Studienabschnitt gehen entsprechend des Scheinvergabepfandes in die Noten der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO ein.

4. Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

- a. Studierende können ihre Prüfungsunterlagen unter Aufsicht einsehen und haben einen Anspruch darauf, die richtigen Antworten zu erfahren.
- b. Bei nicht bestandener Prüfung muss die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen vor dem Wiederholungstermin ermöglicht werden. Der Termin der Einsichtnahme wird vom Prüfer festgelegt, soll aber innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung der Klausurergebnisse liegen.
- c. Prüfungsaufgaben werden nicht veröffentlicht.

5. Wiederholungsprüfungen

- a. An einer Wiederholungsprüfung kann nur teilnehmen, wer die erste Prüfung nicht bestanden hat. Wer zur ersten Prüfung wegen Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen entschuldigt war, kann den Wiederholungstermin als Nachprüfung nutzen (s. 1d).
- b. Bei Leistungsnachweisen, die sich aus mehreren Teilleistungsnachweisen zusammensetzen, gilt: Es sind nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.
- c. Bestandene Prüfungen dürfen nicht noch einmal abgelegt werden.
- d. Wiederholungen zu Prüfungen am Ende eines Semesters finden im auf die Prüfung folgenden Semester statt, in der Regel am Anfang. Wiederholungen zu Prüfungen in den ersten acht Wochen eines Semesters können im selben Semester stattfinden. Wiederholungstermine in den Semesterferien sind nur im Einverständnis von Prüfer und allen beteiligten Prüflingen zulässig.
- e. Sofern von der Wiederholungsprüfung die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abhängt, soll diese abweichend von 5d in der Regel innerhalb der Nachreichfrist stattfinden.
- f. Wiederholungen zu Prüfungen im zehnten Semester finden abweichend von 5d zu Terminen statt, die den Prüflingen das Nachreichen der Leistungsnachweise für die Anmeldung zum PJ erlauben. Dasselbe gilt für „Springerstudenten“ im neunten Semester, wenn diese das wünschen. Es kann daher bei Prüfungen im neunten Semester zu zwei verschiedenen Wiederholungsterminen kommen (einen für Springer, einen für Regelstudierende).
- g. Die Note der Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der nicht ausreichenden Leistung aus der ersten Prüfung. Diese Noten werden nicht miteinander verrechnet.
- h. Studierende, die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, müssen, sofern in der jeweiligen Scheinvergabeordnung nicht anders geregelt, die auf diese Prüfung vorbereitenden Lehrveranstaltungen noch einmal besuchen und haben dann wieder zwei Prüfungschancen. Die Lehrveranstaltungen dürfen nur einmal wiederholt werden. Die Teilnahme muss spätestens nach drei Studienjahren erfolgen.
- i. Im Falle der Wiederholung einer Lehrveranstaltung hat der Studierende an der dazu angebotenen Prüfung, gegebenenfalls der Wiederholungsprüfung teilzunehmen.

6. Erfassung und Vergabe der Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise

- a. Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise können nur erworben werden, wenn die dafür ausgewiesenen Pflichtveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg absolviert und alle Pflichtleistungen erbracht wurden.
- b. Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise im Zweiten Studienabschnitt werden in der Regel nicht ausgegeben, sondern im Studiendekanat erfasst. Zu diesem Zweck müssen die Prüfungsergebnisse innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung dem Studiendekanat übermittelt und veröffentlicht werden. Das Studiendekanat bescheinigt den Studierenden die Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO auf einem gesonderten Formular. Auf dem Formular werden das Semester, in dem der Studierende den Nachweis erworben hat, und die erworbene Note festgehalten.

- c. Bei Hochschul- oder Fachrichtungswechsel haben Studierende einen Anspruch auf Ausgabe von Leistungsnachweisen und Teilleistungsnachweisen in Papierform (Leistungsübersicht). Die Formulare erstellt das Studiendekanat. Die Nachweise müssen vollständig ausgefüllt, farbig unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen sein.

7. Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Universitäten

- a. Für die Anerkennung von Teilleistungsnachweisen, die an anderen Universitäten erworben wurden, und für deren Anrechnung auf Leistungsnachweise nach ÄAppO ist der jeweilige Fachvertreter zuständig.
- b. Leistungsnachweise aus anderen Universitäten können auf fächerübergreifende Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 3 ÄAppO angerechnet werden. Dabei gehen die Noten dieser Leistungsnachweise in die Gesamtnote ein. Auf der Notenübersicht ist kenntlich zu machen, wann und wo welche Note erworben wurde.

8. Archivieren der Prüfungsunterlagen

- a. Sämtliche Prüfungsunterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.
- b. Für Archivierung und Zugang zu den Unterlagen ist die prüfende Einrichtung zuständig.

9. Weiterbildung

- a. Jeder Prüfungsverantwortliche für eine Lehreinheit (Fach, Querschnittsbereich, Blockpraktikum etc.) sollte alle drei Jahre eine Weiterbildung zum Thema Prüfung nachweisen.

10. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- a. Die Prüfungsregelungen gelten für die Leistungskontrollen und Leistungsnachweise im ersten und zweiten Studienabschnitt.
- b. Die Prüfungsregelungen sind durch Beschluss des Fakultätsrates vom 8. März 2011 in Kraft gesetzt.
- c. Die Frist nach Punkt 1 b, wonach die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, beginnt frühestens ab dem Sommersemester 2011 zu laufen.

Anlage 2

zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Praktikumsregelung der Medizinischen Fakultät der FSU Jena
zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung
des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung
(Praktisches Jahr)
gemäß ÄAppO vom 27.06.02 in der jeweils geltenden Fassung**

**I.
1.**

Gemäß § 1 Abs. 2, §§ 3 und 4 der ÄAppO findet das Praktische Jahr (PJ) im Universitätsklinikum und in den anerkannten Akademischen Lehrkrankenhäusern des Universitätsklinikums Jena statt. Dieser Studienabschnitt umfasst eine ganztägige zusammenhängende Ausbildung von 48 Wochen. Sie gliedert sich in Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen in den Fachgebieten

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Allgemeinmedizin oder wahlweise in einem der übrigen, an der Medizinischen Fakultät für das Praktische Jahr zugelassenen klinisch-praktischen Fachgebiete.

Das Praktische Jahr beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.

2.

Voraussetzung für die Aufnahme des Praktischen Jahres ist das Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung (§ 3 Abs. 1 ÄAppO).

3.

Die Ausbildung im Praktischen Jahr kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. Die gewünschte Teilzeitleistung ist im Zuge der Anmeldung im Studiendekanat zu beantragen. Die abweichenden Tertialzeiten bedürfen der Genehmigung des Landesprüfungsamtes.

4.

Als Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr stehen die klinischen Einrichtungen des Universitätsklinikums Jena sowie die Akademischen Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen des Universitätsklinikums Jena zur Verfügung.

5.

Den an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikulierten Studierenden der Medizin wird nach erfolgter Anmeldung ein Ausbildungsplatz im Praktischen Jahr in den unter Pkt. 4 genannten Einrichtungen angeboten. Die Verteilung der Ausbildungsplätze erfolgt auf der Grundlage der Vergaberegulung der Medizinischen Fakultät.

6.

Die Studierenden können Ausbildungsabschnitte auch in Krankenhäusern anderer Universitäten oder deren Lehrkrankenhäusern absolvieren, sofern dort genügend Plätze vorhanden sind. Für diese Bewerbungen sind die Studierenden selbst verantwortlich. An der Gastuniversität dürfen nur PJ-Fächer belegt werden, die auch an der Medizinischen Fakultät angeboten werden. Dies gilt ebenfalls bei einer geplanten Ableistung im Ausland. Es wird dringend empfohlen, eine praktische Ausbildung im Ausland nicht ohne vorherige Prüfung durch das Landesprüfungsamt zu beginnen.

7.

Auf die praktische Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet. Als Ausbildungstage gelten i.d.R. die Werktage Montag bis Freitag. Nicht erkrankungsbedingte, planbare Fehlzeiten sind rechtzeitig beim jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen anzukündigen und mit ihm abzustimmen. In einem Tertial können bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage angerechnet werden. Werden die Fehlzeiten infolge besonderer Ereignisse (längere Erkrankung, Schwangerschaft) überzogen, entscheidet das Landesprüfungsamt über die Anrechnung geleisteter Teile und Weiterführung der praktischen Ausbildung. Fehlzeiten müssen auf der Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der ÄAppO vermerkt werden.

8.

Unmittelbar am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes wird bei ordnungsgemäßer Absolvierung (s. auch Abschnitt II, Pkt. 2) vom PJ-Beauftragten der jeweiligen klinischen Einrichtung eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO ausgestellt. Diese Bescheinigungen dürfen nicht vordatiert sein.

9.

Zu Unfall- und Haftpflichtversicherung informiert das Studentenwerk auf seiner Homepage.

10.

Studierende im Praktischen Jahr unterliegen dem für die Angehörigen des Krankenhauses geltenden Hausrecht und der Hausordnung der Träger der Krankenanstalten, in denen sie praktisch ausgebildet werden. Sie haben die Anweisungen der bei der Durchführung der praktischen Ausbildung tätig werdenden Ärzte zu befolgen.

11.

In Streitfällen oder mit Beschwerden wenden sich Studierende an den leitenden Arzt der Krankenhausabteilung, dem sie zur Ausbildung unterstellt sind. Hilft der leitende Arzt der Beschwerde nicht ab, kann der Studiendekan verständigt werden, der sich umgehend um Vermittlung bemüht.

II.**1.**

Ziel und Anliegen der Ausbildung im Praktischen Jahr ist die praktische Ausbildung am Patienten. Die Studierenden sollen dabei die während des vorangegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand sollen die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes die ihnen zugewiesenen ärztlichen Verrichtungen durchführen. Studierende im Praktischen Jahr dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

2.

Die Ausbildung wird gemäß einem Ausbildungsplan, dem Logbuch, durchgeführt. Es dient als strukturierte Übersicht des betreffenden Abschnitts der praktischen Ausbildung und soll den Studierenden die Dokumentation ihres praktischen und theoretischen Wissenszuwachses ermöglichen. Die für die Pflicht- und Wahlfächer zur Verfügung stehenden Logbücher des Universitätsklinikums Jena gelten an den Einrichtungen des Universitätsklinikums sowie an den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen des Universitätsklinikums. Das von den Studierenden geführte Logbuch wird am Ende eines Tertials dem PJ-Beauftragten vorgelegt, der daraufhin die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der ÄAppO ausstellt.

3.

Die Ausbildung im Praktischen Jahr umfasst die Krankenversorgung, Unterrichtsveranstaltungen sowie Eigenstudium:

- (a) Während der patientenbezogenen Tätigkeit sollen die Studierenden vom oft noch rezeptiv-passiven Verhalten am Anfang des Praktischen Jahres zum aktiv handelnden und entscheidungstragenden Verhalten geführt werden. Dazu sollen die Studierenden die Betreuung einzelner Patienten kontinuierlich von der Aufnahme bis zu deren Entlassung übernehmen, wobei eine ständige Absprache mit dem und Überwachung durch den mit der Ausbildung beauftragten Arzt gewährleistet sein muss. Dabei sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, die Anamnese zu erheben, vorläufige Diagnosen zu stellen, diagnostische Eingriffe durchzuführen bzw. sich daran zu beteiligen, Therapievorschlüsse zu machen, therapeutische Eingriffe durchzuführen bzw. sich daran zu beteiligen und die Therapie zu überwachen. Die Studierenden sind angehalten, an pathologisch-anatomischen Demonstrationen teilzunehmen. Auch sollen die Studierenden bei Besprechungen von Krankheitsfällen, Röntgenauswertungen oder arzneitherapeutischen Besprechungen mit einbezogen werden. Zu den Aufgaben der Studierenden sollten des Weiteren die Vorstellung des Patienten während der Visiten, bei Konsiliaruntersuchungen, bei klinischen Demonstrationen usw., das Führen der Krankengeschichte einschließlich des Entwurfes abschließender Arztberichte sowie die Gesprächsführung mit dem Patienten sowie dessen Angehörigen gehören.
- (b) Die für das Praktische Jahr vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen umfassen Seminare, Fallkolloquien und klinisch-pathologische Konferenzen. Inhaltliche Gegenstände der Unterrichtsveranstaltungen beziehen sich auf die Ausbildungsinhalte des 1. bis 5. Studienjahres Medizin, wobei von den Studierenden nur Referate verlangt werden können, die keines größeren zeitlichen Aufwandes bedürfen. Dabei sollen Anzahl und Umfang von theoretisch-seminaristischen Ausbildungsabschnitten im angemessenen Verhältnis zur vorrangig praktischen Tätigkeit stehen. Die Gestaltung des Lehrprogrammes in diesem Sinne sollte klinikspezifisch vorgenommen und an den Gegebenheiten des Tagesablaufs in den einzelnen Kliniken orientiert werden. So liegt es auch im Ermessen der Einrichtungen, theoretisch-seminaristische Ausbildungsinhalte auf wenige Tage im laufenden Monat festzulegen. Das Krankenhaus gibt dazu einen Plan heraus, von dem die Studierenden in geeigneter Form Kenntnis erhalten.
- (c) Für das Eigenstudium legen die für die Ausbildung verantwortlichen Ärzte zu Beginn eines jeden der drei Ausbildungsabschnitte des Praktischen Jahres fest, welcher Wochentag (ersatzweise 2 Nachmittage) dafür reserviert wird. Diese Zeit für das Selbststudium steht allen Studierenden des Praktischen Jahres verbindlich zu. Es ist jedoch nicht möglich, Zeiten des Eigenstudiums so zu kumulieren, dass freie Tage oder gar Wochen entstehen. Die Zeit des Eigenstudiums dient der Vor- und Nachbereitung der praktischen Ausbildung und Lehrveranstaltungen, dem Literaturstudium sowie der Examensvorbereitung. Auch in der Zeit des Eigenstudiums sollen die Studierenden in der Regel im Krankenhaus anwesend sein. Im Falle einer Erkrankung zählt der Selbststudientag, da er kein studienfreier Tag ist, als Fehltag.
- (d) Studierende im Praktischen Jahr werden während eines Ausbildungsabschnittes zwei Tage zum Wochenend-Tagdienst eingeteilt.
- (e) Für die Ausbildungszeit in den Fächern Chirurgie und Innere Medizin sind jeweils 4 Nachtpräsenzen (Teilnahme am Nachtdienst) obligatorisch. Für die weiteren klinischen Fachgebiete wird die Nachtpräsenz empfohlen. Die Dauer der Nachtpräsenzen richtet sich nach dem Nachtdienst des Dienst habenden Arztes.
- (f) Eine Teilnahme an Bereitschaftsdiensten soll den Studierenden ermöglicht werden, erfolgt jedoch auf freiwilliger Basis. Das gleiche gilt bei Teilnahme an Einsätzen des Notarztwagens. Während der Wochenend-Tagdienste, der Nachtpräsenzzeiten und ggf. der Bereitschaftsdienste begleiten die Studierenden in den einzelnen Tätigkeitsbereichen den Dienst habenden Arzt. Es gilt der Grundsatz, dass diese Dienste von Studierenden im Praktischen Jahr kein Ersatz für entsprechenden ärztlichen Dienst sind. Für diese Dienste ist entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

III.

Die wöchentliche Ausbildungszeit der Studierenden im Praktischen Jahr orientiert sich an folgendem Zeitplan:

Ausbildungszeit in der Krankenversorgung	22 Stunden
Klinische Besprechungen und Demonstrationen in den Fachabteilungen	4 Stunden
Lehrgespräche und Lehrvisiten in den Fachabteilungen	2 Stunden
Seminare, Fallkolloquien und klinisch-pathologische Konferenzen (obligatorisch)	4 Stunden
<u>Eigenstudium</u>	<u>8 Stunden</u>
Wöchentliche Ausbildungszeit insgesamt	40 Stunden

Um die Kontinuität der Patientenbetreuung zu gewährleisten, ist die Rotation der Studierenden (innerhalb eines Faches über verschiedene Stationen) möglichst gering zu halten.

Als Wahlfächer werden anerkannt: Allgemeinmedizin, Anästhesiologie/Intensivtherapie, Augenheilkunde, Dermato-Venerologie, Diagnostische Radiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kinderchirurgie, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Physiotherapie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radioonkologie, Urologie.

IV.

Bei der Durchführung der praktischen Ausbildung in außeruniversitären Einrichtungen nehmen die Studierenden an den auf die PJ-Ausbildung vorbereitenden Lehrveranstaltungen teil. Die Studierenden sollen, soweit möglich, auch an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilnehmen.

V.

Das Praktische Jahr ist durch jeden Studierenden zu evaluieren. Mit dieser Evaluation wird den Studierenden die Gelegenheit gegeben, sich zu der Qualität der absolvierten Tertiale, z.B. zum Stationsalltag, zur Betreuung, zum eingeschätzten Lerngewinn, zu äußern. Um sowohl den beteiligten Kliniken des Universitätsklinikums als auch den Lehrkrankenhäusern eine repräsentative Rückmeldung über die Ausbildung am Krankenbett geben und auf einer zuverlässigen Datenbasis Veränderungen anstoßen zu können, ist die Evaluation des Praktischen Jahres verpflichtend für jeden PJ-Studierenden.

Die Evaluation der einzelnen PJ-Tertiale "Chirurgie", "Innere Medizin" und "Wahlfach" erfolgt anonym über ein Online-Evaluations-System. Hat der PJ-Studierende die Tertiale seines Praktischen Jahres evaluiert, druckt er sich für jedes Tertial die Bescheinigung über die Teilnahme an der Online-Evaluation des Praktischen Jahres aus, um sie zur Prüfungsanmeldung für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Landesprüfungsamt vorlegen zu können. Diese Seite wird auch ausgedruckt, wenn sich der Studierende nicht zur Qualität des Tertials geäußert hat. Bei der Ableistung eines Tertials im Ausland wird die Evaluation gewünscht. Tertiale, die in einem anderen Bundesland absolviert werden, werden dort evaluiert. Die Evaluationsergebnisse werden auf der Homepage des Studiendekanates bekannt gegeben. Des Weiteren werden die Einrichtungen über die Ergebnisse der Evaluation informiert.

VI.

Sonderregelungen sind dem Studiendekan vorbehalten. Weitere wichtige Informationen zum Praktischen Jahr sind dem Merkblatt des Landesprüfungsamtes Thüringen über die Ableistung der praktischen Ausbildung gemäß § 3 ÄAppO in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.

Anlage 3

zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vergaberegulung der Medizinischen Fakultät der FSU Jena
für Ausbildungsplätze im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
(Praktisches Jahr)**

Auf der Grundlage der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der FSU Jena und der Praktikumsregelung zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung (Praktisches Jahr) gemäß ÄAppO in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Medizinische Fakultät folgende Vergaberegulung für Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr:

1.

Für die Organisation des Vergabeverfahrens ist das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät zuständig. Muss ein Losverfahren durchgeführt werden, erfolgt es in Anwesenheit eines Vertreters der Studierenden.

2.

Anrecht auf einen Ausbildungsplatz für das Praktische Jahr haben Studierende, die an der FSU Jena immatrikuliert sind.

3.

Die Anmeldung zum Praktischen Jahr muss für die Pflichtfächer Innere Medizin und Chirurgie jeweils drei Einsatzorte enthalten, wobei die Reihenfolge der Orte die vom Bewerber gewünschte Rangfolge darstellt. Als Einsatzorte zählen das Universitätsklinikum Jena (UKJ) und die Akademischen Lehrkrankenhäuser des UKJ. Die Einteilung auf Kliniken und Standorte, sollte das Lehrkrankenhaus über mehr als einen Standort verfügen, obliegt den PJ-Beauftragten.

Die Anmeldung für das Wahlfach erfolgt unter Angabe des gewünschten klinisch-praktischen Fachgebietes in der gleichen Weise.

Studierende, die das Wahlfach Allgemeinmedizin an einer Lehrpraxis des UKJ absolvieren möchten, müssen sich im Vorfeld beim Institut für Allgemeinmedizin um einen Platz bewerben. Die Vergabe erfolgt im Institut für Allgemeinmedizin.

4.

Das Vergabeverfahren findet nach dem 31.10. (bei Beginn des Praktischen Jahres im Mai) bzw. nach dem 31.03. (bei Beginn des Praktischen Jahres im November) statt.

5.

Antrag auf Zuweisung eines Ausbildungsplatzes im Praktischen Jahr:

5.1 Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für das Praktische Jahr erfolgt auf dem Anmeldeformular des Studiendekanats, das die Studierenden von der Homepage des Studiendekanats herunterladen oder im Studiendekanat abholen können.

5.2 Das vom Bewerber ausgefüllte Anmeldeformular muss bis zum 31.10. (bei Beginn des Praktischen Jahres im Mai) bzw. bis zum 31.03. (bei Beginn des Praktischen Jahres im November) im Studiendekanat vorliegen.

Die Folgen eines Terminversäumnisses bei der Abgabe der Anmeldung trägt der Bewerber, auch bei Rückreichung des Antrages wegen unvollständiger oder unklarer Angaben.

6.

Studierende von Universitäten anderer Bundesländer können sich um einen Platz für einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte im Studiendekanat bewerben. Es gelten die vom Medizinischen Fakultätentag empfohlenen Bewerbungs- und Bearbeitungszeiten.

7.

Die Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt nach den nachfolgenden Bestimmungen:

7.1 Für die Vergabe der Plätze gilt folgende Rangfolge:

Zunächst erhalten im Regelsemester Studierende der FSU einen Ausbildungsplatz. Sofern anschließend noch freie Plätze verfügbar sind, werden diese an Studierende der FSU vergeben, die sich nicht im Regelsemester befinden und zuletzt an externe Bewerber anderer Hochschulen.

7.2 Die Plätze werden nach den folgenden Kriterien vergeben:

- a)** Um die Interessen der Kliniken des Universitätsklinikums Jena zu berücksichtigen, können für jede PJ-Runde die Kliniken für Innere Medizin insgesamt je 5 Plätze an Bewerber ihrer Wahl und die Kliniken für Chirurgie insgesamt je 5 Plätze an Bewerber ihrer Wahl vergeben; die PJ-Beauftragten der in der Praktikumsregelung genannten Wahlfächer haben die Möglichkeit, je 2 Kandidaten ihrer Wahl zu benennen. Die Akademischen Lehrkrankenhäuser können 50 % der Ausbildungsplätze in den Pflichtfächern und in den Wahlfächern an Bewerber ihrer Wahl vergeben. Die Namen dieser Bewerber sind dem Studiendekanat für das im Mai beginnende Praktische Jahr bis zum 31.10. und für das im November beginnende Praktische Jahr bis zum 31.03. durch die Universitätskliniken und die Akademischen Lehrkrankenhäuser schriftlich mitzuteilen. Es können keine Präferenzen für bestimmte Tertiale oder externe Bewerber erteilt werden. Erfolgen keine Vorschläge, werden die Plätze nach b) und c) verteilt.
- b)** Weitere Plätze werden an so genannte „Härtefälle“ nach folgenden Kriterien vergeben:
1. Abhängigkeit des Bewerbers von bestimmten Behandlungseinrichtungen oder Personen auf Grund von Erkrankung oder Behinderung;
 2. Versorgung minderjähriger Kinder des Bewerbers, die am gewünschten Praktikumsort betreut werden;
 3. Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden sind;
 4. Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft leben, falls andere Personen zur Versorgung nicht vorhanden sind.
- Nur durch entsprechende Nachweise belegte Angaben können bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt werden.

c) Im Übrigen erfolgt die Vergabe der Plätze gemäß der in Punkt 7.1 genannten Rangfolge.

7.3 Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang und kann nur einem Teil der Bewerber der gewünschte Platz zugeteilt werden, so entscheidet das Los. Für Studierende, die nach einem Losverfahren an dem von ihnen als ersten gewünschten Ort keinen Ausbildungsplatz erhalten konnten, gibt es, sofern es noch mehrere Bewerber gibt, ggf. ein zweites oder drittes Losverfahren. Bei diesen werden freie Plätze der übrigen Krankenanstalten gemäß der angegebenen Einsatzort-Rangliste vergeben.

7.4 Durch Härtefallentscheidung zugewiesene Plätze sind personengebunden. Sie werden durch das Studiendekanat unter Beachtung der Rangfolge neu vergeben, wenn sie von den Studierenden nicht in Anspruch genommen werden können.

7.5 Damit die Krankenanstalten den Einsatz der PJ-Studierenden rechtzeitig und verbindlich planen können, ist ein Wechsel der Krankenanstalt (z.B. bei laufenden Auslandsbewerbungen) nur bis 4 Wochen vor Beginn eines Tertials möglich. Diese Änderung ist dem Studiendekanat und der Krankenanstalt durch die Studierenden umgehend mitzuteilen.

8.

Muss ein Studierender auf Grund der Entscheidung des Landesprüfungsamtes gemäß § 21 Abs. 1 ÄAppO bzw. auf Grund einer nicht vermeidbaren Überschreitung der in der ÄAppO zugebilligten 30 Tage Fehlzeit (§ 3 Abs. 3 ÄAppO) erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, ist eine erneute Teilnahme am Verteilungsverfahren nicht erforderlich.

9.

Das Ergebnis des Vergabeverfahrens wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

10.

Sonderregelungen sind dem Studiendekan vorbehalten.